

# RS Vwgh 1989/12/15 89/18/0105

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.1989

## Index

Gesundheitswesen

L94405 Krankenanstalt Spital Salzburg

## Norm

KAO Slbg 1975 §2 Abs1 Z7 idF 1979/073

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 86/09/0036 E 10. September 1986 VwSlg 12212 A/1986 RS 1

## Stammrechtssatz

Der tatbestandsmäßige Begriff der "selbstständigen Ambulatorien" im Sinne des § 2 Abs 1 Z 7 KAO 1975 ergibt sich aus den Merkmalen der organisatorisch selbstständigen Einrichtungen, die der Untersuchung oder Behandlung von Personen dienen, die einer Anstaltspflege gezielt bedürfen. Hieraus ist nicht zu erkennen, dass ein "selbstständiges Ambulatorium" - im Beschwerdefall ein Zahnambulatorium - auch die sachbezogenen und personalbezogenen Voraussetzungen zur Ermöglichung der "gleichzeitigen" Behandlung von Personen essentiell aufweisen müsste.

## Schlagworte

Anstalt

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1989180105.X04

## Im RIS seit

04.05.2022

## Zuletzt aktualisiert am

04.05.2022

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)